



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden Masterstudiengang „Innovations- und Wissenschaftsmanagement“

vom 12. November 2013

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 07.11.2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Innovations- und Wissenschaftsmanagement“ vergibt die Universität Ulm ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester statt. Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm, School of Advanced Professional Studies (SAPS), samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein.

Das sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 a und b genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - c) Ein schriftlicher Bericht, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);
 - d) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeiten und Erfahrungen.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Medizin oder
- b) in einem anderen Studiengang, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium Innovations- und Wissenschaftsmanagement steht

auf dem Niveau von mindestens sieben Semestern bzw. mindestens 210 Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule,

- c) ein aussagekräftiges Motivationsschreiben gemäß § 2 Abs. 3 c) im Umfang von max. zwei Seiten unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
 - Begründung des Interesses am Masterstudiengang Innovations- und Wissenschaftsmanagement
 - Begründung des bisherigen Interesses am Innovations- und Wissenschaftsmanagement
 - Begründung der Erwartungen für die persönliche und berufliche Zukunft

sowie

- (2) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr (z.B. als Berufstätige, als Praktikanten, Projektmitarbeiter).

Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerber aufgrund des Studiengangs nach Absatz 1 b) sowie die Entscheidung über die Aussagekraft des Motivationsschreibens nach Absatz 1 c) obliegt dem Zulassungsausschuss.

- (3) Zum Master-Studium können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der Zahl der Leistungspunkte aus dem Bachelor-Studium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung für die Zulassung ist neben Absatz 2 der Nachweis der ansonsten nach Absatz 1 vorgesehenen Qualifikation.
Der Nachweis kann erbracht werden durch Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von mindestens einem Jahr über Absatz 2 hinaus.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm sowie § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2014.

Ulm, 12. November 2013

gez.
Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident